

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Ämtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft



Hauptverlagsleitung
Berlin SW 61

Jordstraße 71, Fernruf F 6, 4400

53. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 24. September 1936

Blut und Boden

Nummer 39

Die Bedeutung für den deutschen Gartenbau

Die Obst- und Gemüseverwertung

Die Mengen an Gemüse und Obst, die von dem deutschen Gartenbau alljährlich erzeugt werden, dienen in der Hauptsache dazu, während der Ernte über den Frischmarkt dem Verbraucher zuzuführen zu werden. Ein Teil des Ernteanfalls jedoch wird nach der Verwertung der Rohstoffe in die Industrie, die daraus die verschiedenartigsten Erzeugnisse herstellt und so auch während der Gemüse- und Fruchtarmen Zeit den Genuß dieser wertvollen Rohstoffe ermöglicht.

Die wichtigsten Erzeugnisse der Verwertungsindustrie sind:

1. haltbare Gemüse- und Obstsorten in Dosen, Gurken und Sauerkraut und — allerdings nur in geringen Mengen — Trockengemüse und Trockenobst;
2. Brotzusatzmittel: Marmeladen und Konfitüren, Obstgelee, Obsttrank und Pflanzenmilch;
3. Getränke aus Obst, wie Obst- und Beerenweine, Obstsäfte und Obsttrape und Säfte;
4. Halberzeugnisse, von denen die wichtigsten die Essensen und die Pasten sind.

Im Vergleich zu der gesamten Erntemenge ist zwar der Anteil, der von der Verwertungsindustrie aufgenommen wird, nur gering, trotzdem aber erfüllen die Verwertungsbetriebe eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiete der Marktregulierung, und der deutsche Gartenbau besitzt in ihnen einen wertvollen Reservepark seiner Erzeugnisse. Gartenbau und Verwertungsindustrie sind auf das engste miteinander verbunden, und das Gedeihen des einen ist von dem Gedeihen des anderen abhängig. In wechselseitigen Beziehungen haben sich beide in langen Jahren gegenseitig gefördert, und wenn jederzeit das Gelingen der Verwertungsindustrie einen fortschrittlicheren Gartenbau zur Voraussetzung hatte, so hat im Laufe der weiteren Jahre der Gartenbau wiederum durch die Verwertungsindustrie reiche Anregungen erfahren.

Entwicklung der Gemüsekonzervenindustrie

Die Gemüsekonzervenindustrie ist der älteste Zweig der gesamten Verwertungsindustrie, die als erste eine größere Bedeutung im deutschen Wirtschaftskreis errang. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß der deutsche Gemüsebau in normalen Jahren überaus reiche Erträge liefert, die nicht nur für die Versorgung des Frischmarktes ausreichen, sondern darüber hinaus dazu zwingen, nach Verwertungsmöglichkeiten zu suchen, um die überschüssigen Mengen in haltbarem Zustand der deutschen Bevölkerung zu erhalten. So entwickelte sich sehr bald zwischen Gemüseverwertungsindustrie und Anbau eine enge Zusammenarbeit zu einem gemeinsamen Ziele hin. War es für beide wertvoll, solche Sorten anzubauen, die eine frühere und reiche Ernte lieferten, so hatte die Konserveindustrie darüber hinaus noch ein Interesse daran, zur Herstellung einer einwandfreien Gemüsekonzerve eine gleichmäßige fortwährende Rohware zu erhalten. So beschränkte sie sich sehr bald auf einige wenige erprobte Sorten, deren Anbau und Pflege von ihr auf jede Weise gefördert wurden mit dem Ziele, zu einer Sortenvereinbarung und Sortenveredelung zu kommen. Auch in geistlicher Beziehung fand der Anbau Unterstützung bei der Verwertungsindustrie, und zwar insbesondere bei der Anlage von Spargelkulturen. In der Vorkriegszeit und auch unmittelbar nach dem Kriege lag der Spargelbau in der Hauptsache in den Händen der kleineren Anbauer, denen die notwendigen Kapitalien, die für lange Jahre in den Spargelanlagen festgelegt werden mußten, oft nicht zur Verfügung standen. Hier half die kapitalträchtige Konserveindustrie durch Vorstreckung des Anlagekapitals und sicherte sich hierdurch den Ertrag aus diesen Anlagen für ihre Konserveerzeugung und hatte zum anderen die Gewähr dafür, daß durch sorgfältigen Anbau die Rohware in einwandfreier Güte geliefert wurde.

Wichtig für den Gemüsebau ist weiter, daß die Gemüseverwertungsindustrie sich durch Verträge, die vor der Ernte abgeschlossen werden, einen großen Teil ihres Rohwarenbedarfes sichert. Durch diese werden dem Anbauer die Sorgen für die Verwertung der Ernte abgenommen, und er kann mit einer festen Summe aus seinen Erträgen rechnen.

Alle diese Vorteile, die dem Anbau aus seiner engen Verbindung mit der Verwertungsindustrie erwachsen, haben dazu geführt, daß in manchen Gebieten Deutschlands sich der Gartenbau in be-

sonders starkem Umlauf auf die Verwertungsindustrie eingestellt hat, wie beispielsweise die Gegend des Niederrheins mit dem Gurkenanbau.

Die Gesamtmenge an Gemüsekonzerven betrug im Jahre 1935 104 000 000 $\frac{1}{2}$ -Normaldosen, wofür etwa 1,1 Millionen Doppelzentner an deutscher Rohware verarbeitet wurden. Die Verarbeitung zu Trockengemüse spielt zur Zeit in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. 1935 wurden etwa 900 000 kg Trockengemüse aus etwa 9 000 000 kg Rohware hergestellt. Da der Bedarf an Trockengemüse in Deutschland erheblich höher ist, und deshalb heute auch auf das ausländische Trockengemüse zurückgegriffen werden muß, eröffnet sich auf diesem Gebiete für Anbau und Verwertungsindustrie noch ein reiches Feld der Betätigung.

Die Gartenverzeugung 1936 betrug ca. 4 Millionen 10-Str.-Normaldosen Frischgurken und 478 000 $\frac{1}{2}$ -Tonnen von 75 bis 80 kg Nettoinhalt Salatgurken einschließlich Essig- und Senfgurken. Hierfür wurden an Rohware 600 000 dz verbraucht. Schließlich ist auch noch die Sauerkrautverzeugung zu erwähnen, die 1934 122 Millionen kg betrug. Von dem Gesamtanfall in Weichhol in Deutschland, der in normalen Jahren etwa 6 bis 9 Millionen dz beträgt, werden etwa 3,5 Millionen dz zu Sauerkraut eingeschüttelt.

2 Millionen dz Rohobst verbraucht

Die Rohwarenverhältnisse für die Obstverwertungsindustrie sind wesentlich anders gelagert als für die Gemüseverwertungsindustrie. Während Gemüse in ausreichenden Mengen in Deutschland selbst angebaut wird und es in reichlichen Erntejahren einer sorgfältigen Ueberlegung und Planung bedarf, um die überschüssigen Mengen unterzubringen, reicht die deutsche Obstverzeugung heute noch nicht aus, den Inlandsbedarf zu decken. Eine Verringerung hierin ist auch nur auf lange Sicht zu erreichen, da die Anbaulassung zur Deckung des deutschen Bedarfs sich auf eine längere Reihe von Jahren erstrecken muß. Die Obstverwertungsindustrie und die Bedarfsdeckung ist deshalb im Augenblick unerlässlich. Sie steht im Vordergrund der deutschen Marktordnung, die dafür Sorge zu tragen hat, die beschränkten deutschen Obstmengen sowohl auf den Frischmarkt wie auch auf die Verwertungsindustrie zu verteilen. Diese Aufgaben obliegen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, die bei ihrer Lösung

vor allem folgende Punkte ins Auge gefaßt hat:

1. Die reifliche Erhaltung auch der geringwertigeren Obstsorten beim Erzeuger. Die verschiedenartigen Verwertungsmöglichkeiten bei der Obstverwertungsindustrie legen diese in die Lage, auch solche Rohware aufzunehmen, die zwar qualitätsmäßig gut ist, aber ihrer Größe, ihrem Aussehen und ihrem Reifezustand nach sich nicht für den Frischmarkt eignen. Der Hauptabnehmer hierfür sind insbesondere die Marmeladenindustrie und die Süßwarenindustrie und Fruchtsoßwurstereien.
2. Steuerung der Ware und Herstellung enger Verbindung zwischen den Bezirksabgabestellen einerseits und dem Frischmarkt und der Industrie andererseits.
3. Festlegung eines angemessenen Preises.
4. Förderung der Herstellung neuartiger Erzeugnisse.

Für die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung ist die Erzeugung von Brotzusatzmitteln, die die deutsche Bevölkerung von dem ausländischen Fettmarkt unabhängig machen sollen. Sie hat inselgeschehen in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen, der durch die Verwirklichung der notwendigen Rohware für die Aufzucht sichergestellt wurde.

Die Gesamtmenge an Brotzusatzmitteln betrug im Jahre 1935 86 000 000 kg Marmeladen und Konfitüren, 12 000 000 kg Pflanzenmasse und andere Obstmasse, 11 000 000 kg Obstgelee und Apfelmus.

An Obstkonfitüren in luftdicht verschlossenen Behältnissen wurden 39 000 000 $\frac{1}{2}$ -Normaldosen hergestellt. Die zu diesen Erzeugnissen verarbeitete Menge deutschen frischen Obstes betrug 800 000 dz.

Einen großen Anteil an der gesamten Obstverwertungsindustrie nimmt die Erzeugung von Obstgetränken aller Art ein. Als ältestes Erzeugnis auf diesem Gebiete sind die Obstsäfte und Obsttrape zu nennen. Für die Erzeugung hierin liegen genaue Zahlen nicht vor, schätzungsweise wurden im Jahre 1935 3 800 000 kg Rohsäfte (Mutterlässe) erzeugt.

An Obst- und Beerenweinen betrug die Erzeugung 1936 über 40 Millionen Liter.

Einen großen Aufschwung hat in den letzten Jahren die Erzeugung von Säfte, vor allem von Apfelmus genommen.

Die gesamte Obstverwertungsindustrie verarbeitet in normalen Erntejahren annähernd 2 Millionen dz an Rohobst.

Berufsdizziplin muß den Erfolg sicherstellen

Ordnung des Rosenmarktes

Die Schwierigkeiten, die sich im Absatz von Rosenpflanzen, namentlich niedrigen Rosen, in den letzten Jahren gezeigt haben, gaben Anlaß dazu, zunächst zu der durch Anordnung Nr. 12 über Preise und Preispannen, Güteklassen und Lieferungsbedingungen erfolgten Preisbindung für niedrige Rosen weitere Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit für ein ordnungsgemäßes Rosengeschäft geben.

Als erste Maßnahme in dieser Richtung war der Erfolg der Anordnung Nr. 75 anzusehen, durch die das festliche Rosenanbaugesbiet zum geschlossenen Anbaugesbiet erklärt wurde und durch die für dieses Gebiet die Voraussetzungen für den Schutz eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs geschaffen wurden. Diese Maßnahme war aber auf besondere Befugnisse übergeordneter Stellen mit einer Senkung der Rosenpreise zu verbinden, da dieses Stellen der Nachweis erbracht worden war, daß die Preisgrenzen zu hoch gesetzt worden waren. Demzufolge wurden durch die Anordnung Nr. 93 die Rosenpreise und die Preispannen geändert. Im unmittelbaren Zusammenhang damit wurde es aber den Baumzüchtern, die sich mit Katalogen und Preislisten an die Verbraucher wenden, gestattet, in den Katalogen und Preislisten Preise auf der vorläufigen Basis zu veröffentlichen, um damit für ihren Geschäftsbetrieb den Anschluß an die bisherige Preisliste sicherzustellen. Diese Preisfestschreibung wurde in der „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 37 vom 10. September 1936 bekanntgegeben. Da es sich weiter herausstellte, daß die Schließung nur des einen Hauptanbaugesbietes, nämlich des festlichen Gebietes, Störungen des Rosenmarktes im ganzen aus den anderen maßgebenden Anbaugesbietes zur Folge haben würde, wurde auch zur

Sicherung eines ordentlichen Geschäftsverkehrs in diesen Gebieten durch Anordnung Nr. 95 das Rosenanbaugesbiet Schleswig-Vorpommern einschließlich Staat Hamburg und das Gebiet des Staates Lübeck zu geschlossenen Gebieten erklärt. Für die Handhabung dieser Anordnungen sind jedoch Bestimmungen an die zuständigen Wirtschaftsverbände herausgegeben worden, gemäß denen insbesondere ein Schutzplan für Geschäfte mit niedrigen Rosen eingeführt wird, der Verkauf durch besondere Prüfer überwacht und das Zurückbringen von niedrigen Rosen 2. Güteklasse von einer Genehmigung abhängig gemacht wird. Als weitere Maßnahme steht in Kürze eine Verschärfung des Paragraphen „1. Güteklasse“ bei niedrigen Rosen bevor, da insbesondere dem Uebel gekreuzt werden muß, daß auch solche Rosenpflanzen, von denen Blumen oder Edelreis geerntet wurden, noch als 1. Güteklasse in den Verkehr gebracht werden konnten.

Kaht man alle diese Maßnahmen zusammen, so ergibt sich, daß gegen Unterbittungen der Preise, gegen Vorkauf schlechter Qualität und gegen eine Ueberlastung des Rosenmarktes mit 2. Güteklasse alle Schutzmaßnahmen getroffen wurden, die möglich sind. Um so mehr muß aber erneut darauf gewarnt werden, gegen die bestehenden Vorschriften zu verstoßen. Dazu gehört nicht zuletzt auch jede Vermeidung der Störung des Exports durch Preisunterbittungen im Ausland. Sollte sich herausstellen, daß den Maßnahmen zum Schutz eines ordnungsgemäßen Rosenabsetzes mangels ausreichender Berufsdizziplin der Erfolg verweigert bleibt, so wäre es voraussichtlich nicht mehr möglich, sich überhaupt noch etwa für eine Vertierung einer Preisbindung für niedrige Rosen einzusetzen. Ch

Aus dem Inhalt:

- Deutscher Obstbau und Säftmost
- Beginn der letzten Dresdener Sonderschau bereits am 2. Oktober
- Neuer Ausnahmetarif für Kern- und Steinobst
- Trockenblume wird gern gekauft
- Anordnungen der Hauptvereinigung
- Lehre und Forschung im Gartenbau
- Steuerfragen, die den Gärtner interessieren
- Ehrung der Gärtnergesellschaft
- Die Gärtnerin im Reichsnährstand
- Entscheidungen der Arbeitsgerichte
- Ergebnis eines Lagerungsveruches mit Rot-, Weiß- und Wirsingkohl
- Die Bedeutung der Kühlhäuser
- Ertragssteigerung bei Maschinenanwendung
- Beregnung von Sportrasenflächen
- Eine neue Fräse wird geprüft
- Aussichten der Obsterte 1936

Rechtsstellung des Reichsnährstandes

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Reichsnährstand bzw. seinen Gliederungen und § 156 Strafgesetzbuch

Nach § 156 StGB. wird bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuhängigen Behörde eine solche Versicherung wesentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wesentlich falsch ausführt. Im Interesse der Beschaffung unbedingt zuverlässiger wichtiger Unterlagen können der Reichsnährstand und seine Gliederungen, ebenso die Marktverbände (Hauptvereinigungen, Wirtschaftsverbände) auf die Einholung eidesstattlicher Versicherungen grundsätzlich nicht verzichten. Unterliegen solche eidesstattlichen Versicherungen den Bestimmungen des vorerwähnten § 156 StGB? Eine der Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 156 StGB. ist die Abgabe der Versicherung an Eidesstatt vor einer Behörde. Die grundlegende Frage ist also, ob der Reichsnährstand als Behörde im Sinne des StGB. bezeichnet werden kann. Mit dieser Frage, über die bei den zuständigen Stellen bislang eine einseitige Meinung nicht bestand, setzte sich der Erste Senat des Reichsgerichts in einem am 12. Mai 1936 ergangenen Urteil — I D 81635 — auseinander. Das Reichsgericht kommt zu einer uneingeschränkten Bejahung dieser Frage. In dem zu entscheidenden Falle wurde die eidesstattliche Versicherung einer Landbauernschaft gegenüber abgehoben. Die Landbauernschaft sei, so wird in den Urteilsgründen ausgeführt, Obel und Organ des Reichsnährstandes und als solches dazu befähigt, in ihrem örtlichen Bereich nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsnährstandes für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsnährstandes die Geschäfte des Reichsnährstandes zu führen, dem seinerseits der Staat außerordentlich umfangreiche und wichtige Aufgaben übertragen habe, die der Reichsnährstand unter eigener Verantwortung auf der Grundlage der Staatsmacht für die Zwecke des Staates zu erledigen habe. Hieraus ergebe sich die Behördeneigenschaft der Landbauernschaft ohne weiteres.

Die Frage der Rechtsstellung des Reichsnährstandes als einer Behörde wird ebenfalls eindeutig bejaht vom Reichsjustizminister in einem den Generalkonsultationsstellen am 9. Juni 1936 zugeleiteten Rundschreiben.

Unmittelbar entschieden ist die vorerwähnte Frage bislang lediglich für den Reichsnährstand und seine Gliederungen, d. h. Landbauernschaften und Kreisbauernschaften selbst, nicht dagegen für die Marktverbände (Hauptvereinigungen, Wirtschaftsverbände). Es bedürfte jedoch keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, die vorerwähnte Frage auch für die Marktverbände zu bejahen. Es wäre nicht einzusehen, warum einer berufskundlichen Körperschaft, wie z. B. dem früheren Vorstand einer Bauwirtschaftskammer, einer Handelskammer oder dem Direktorium der preussischen Zentral-Gesellschaftskasse, ja selbst einer lädtlichen Sparkasse, zufolge der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Behördeneigenschaft zuerkannt werden soll, den Marktverbänden, die auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes errichtet sind mit der Aufgabe der Durchführung der Marktordnung betraut wurden, aber nicht. Die vom Reichsgericht